

Die Sportversicherung

– Stand Januar 2008 –

Die Sporthilfe Niedersachsen, das gemeinsame Sozialwerk des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. und des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. (LSB/NFV) übernimmt im Bewusstsein der sozialen Verantwortung für in Not geratene Sportler die Erfüllung von Aufgaben nach den Satzungen des LSB und NFV. Dazu gehören die Schaffung sozialer Einrichtungen und Bereitstellung von Versicherungsschutz. Zu berücksichtigen ist bei letzterem, dass die vorhandenen Risikobereiche der jeweiligen Tätigkeit für den Verband oder Verein weitgehend abgedeckt sein sollen, wobei individuelle oder sportartenspezifische Risiken nicht zu Lasten aller gehen dürfen und der Versicherungsschutz im Hinblick auf die Prämiengestaltung vertretbar und finanzierbar sein muss.

Die Sportversicherung ist daher für die Vereine und Verbände als Grundabsicherung zu verstehen. Dem einzelnen Vereinsmitglied wird eine Hilfe bei schweren Unfällen geboten. Der Sportversicherungsvertrag kann keinesfalls die private Vorsorge in Form von Krankenversicherung und individueller Unfallversicherung ersetzen.

Der Versicherungsschutz endet – auch für das einzelne Vereinsmitglied – sobald der Verein aus dem LSB/NFV ausscheidet.

Den Vereinsvorständen wird dringend empfohlen, die gültigen Bestimmungen allen Mitgliedern in den Vereinszeitungen, durch Rundschreiben und in Versammlungen bekanntzugeben.

Soweit Änderungen zu den Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages eintreten, erfolgt die Bekanntgabe in den Nachrichtenorganen des LSB und des NFV.

Das Klagerecht

gegenüber dem Versicherer steht nicht den Verunfallten/Vereinen zu. Erhält ein Verein einen ablehnenden Bescheid des Versicherers und glaubt, gegen diese Abweisung einklagbare Gründe geltend machen zu können, so wendet er sich unverzüglich an die Sporthilfe Niedersachsen.

ARAG Sportversicherung
Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen

Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

Telefon: 05 11/12 68-5200
Telefax: 05 11/12 68-5225

Sporthilfe Niedersachsen

Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

Telefon: 05 11/12 68-140
Telefax: 05 11/12 68-190

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
A. Beschreibung des Versicherungsschutzes	
I. Versicherungsschutz für den LSB/NFV und deren Organisationen	3
II. Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter des LSB/NFV und der Organisationen im LSB/NFV	3
B. Spezielle Bestimmungen der Versicherungssparten	
I. Unfallversicherung	6
Reha-Management	10
II. Haftpflichtversicherung	12
III. Vertrauensschadenversicherung	18
IV. Rechtsschutzversicherung	19
C. Wichtige Zusatzversicherungen	21
D. Hinweise für den Schadenfall	25
E. Unfallversicherung für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	27
F. Unterstützung durch die Sporthilfe Niedersachsen	29

A. Beschreibung des Versicherungsschutzes

I. Versicherungsschutz für den LSB/NFV und deren Organisationen

1. Der Versicherungsschutz gilt für den LSB/NFV, die Landesfachverbände und deren Unterorganisationen sowie die Vereine (Organisationen im LSB/NFV). Der Versicherungsschutz für die Organisationen im LSB/NFV gilt, wenn und solange sie ordentliches Mitglied im LSB/NFV sind und ihre Satzung konform ist mit der Satzung des LSB/NFV bzw. Fachverbandes; er besteht im In- und Ausland, sofern in den speziellen Bestimmungen der Versicherungssparten (Abschnitt B.) nichts anderes bestimmt ist.
2. Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung.
3. Mitversichert sind
 - 3.1 Veranstaltungen und Unternehmungen des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV, die gemeinsam mit anderen, nicht kommerziellen Verbänden und Vereinen sowie dem Bund, Land oder einer Kommune durchgeführt werden;
 - 3.2 Veranstaltungen und Unternehmungen von Spiel- und Sportgemeinschaften, die von Organisationen im LSB/NFV gebildet werden.
4. Nicht versichert sind
 - 4.1 die Ausrichtung internationaler Veranstaltungen (z.B. Welt- oder Europameisterschaften) oder Deutsche Meisterschaften für einen Spitzenfachverband;
 - 4.2 gewerbliche Unternehmungen oder gewerbliche Nebenbetriebe, sofern sie nicht kurzfristig bei der Durchführung versicherter Veranstaltungen betrieben werden. Vereinsgaststätten in eigener Regie gelten nicht als Gewerbebetriebe.
5. Versicherungsschutz für unselbständige Untergliederungen
 - 5.1 Ist in Ausnahmefällen eine unselbständige Untergliederung eines Vereins (z.B. eine Vereinsabteilung) Mitglied im LSB/NFV, der Verein selbst aber nicht, so ist im gesamten Wortlaut des Sportversicherungsvertrages der Begriff „Verein“ durch den Begriff der unselbständigen Untergliederung (z.B. „Abteilung“) zu ersetzen; der Begriff „Organisationen im LSB/NFV“ gilt dem entsprechend. Der Versicherungsschutz für diese Untergliederungen gilt nur für die Risiken, die ausschließlich der Untergliederung und weder ganz noch teilweise dem nicht versicherten Verein zuzurechnen sind.
 - 5.2 Soweit sich Besonderheiten im Versicherungsschutz für bestimmte Vereinsformen ergeben, sind diese in den einzelnen Versicherungszweigen (Abschnitt B.) gesondert aufgeführt.

II. Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter des LSB/NFV und der Organisationen im LSB/NFV gem. Abschnitt A. I. 1.

1. Versicherte Personen sind
 - 1.1 alle aktiven und passiven Mitglieder der Organisationen im LSB/NFV;
 - 1.2 alle Funktionäre.

Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV angehören sowie auch andere Mitglieder, die durch den Vorstand ihres Vereins, des

LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV beauftragt sind;

- 1.3 alle Übungsleiter, Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer, ferner die Schieds-, Kampf- und Zielrichter;
- 1.4 alle Angestellten und Arbeiter, Mitarbeiter gegen Vergütung sowie Lizenzspieler;
- 1.5 alle vom LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV zur Durchführung versicherter Veranstaltungen beauftragten Helfer, auch soweit es Nichtmitglieder sind.

In der Unfallversicherung gemäß Abschnitt B. I. gilt der Versicherungsschutz für versicherte Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr, in der Vertrauensschadenversicherung gemäß Abschnitt B. III. für Mitglieder der Organe, Kassierer und hauptberuflich Angestellte.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für

- 2.1 Nichtmitglieder, ausgenommen Abschnitt A. II. Ziffer 1.5;
- 2.2 Mitglieder, bei deren Eintritt in den Verein bereits feststeht, dass die Mitgliedschaft nur kurzfristig – unter 12 Monate – bestehen wird (Zeitmitgliedschaften);
- 2.3 Berufssportler; Lizenzspieler gelten nicht als Berufssportler in diesem Sinne.

3. Versicherungsschutz besteht bei der Teilnahme an allen nach Abschnitt A. I. versicherten Veranstaltungen des LSB/NFV und einer Organisation im LSB/NFV. Bei Veranstaltungen außerhalb des LSB/NFV im In- und Ausland jedoch nur, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV vorlag.

4. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz

- 4.1 für sämtliche sportlichen Aktivitäten auf Sportanlagen (z.B. eigene oder fremde Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder), die der Verein seinen Mitgliedern für die Sportausübung zur Verfügung stellt, und zwar während des üblichen Sportbetriebes des Vereins;
- 4.2 für Einzelunternehmungen von Mitgliedern in der für sie zuständigen Spezialabteilung, z.B. Sondertraining von Leistungssportlern, Segelfahrten bei Segelvereinen, Ausritten bei Reiterabteilungen, sofern diese Einzelunternehmungen ausdrücklich angeordnet worden sind. Unter diesen Versicherungsschutz fallen nur solche Schadenfälle, die vom LSB/NFV, zuständigen Landesfachverband oder Verein als bei angeordneten Einzelunternehmungen eingetreten bestätigt werden;
- 4.3 bei der Teilnahme an allen Veranstaltungen des DOSB oder eines deutschen Spitzenfachverbands, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des DOSB oder des Spitzenfachverbands vorlag;
- 4.4 für Versicherungsfälle, die Mitgliedern als Zuschauer an versicherten Veranstaltungen im Bereich des LSB/NFV zustoßen. Bei Veranstaltungen außerhalb des LSB/NFV besteht der Versicherungsschutz nur für Veranstaltungen, für die der eigene Verein offiziell eine Mannschaft, eine Riege oder Einzelsportler gemeldet hat;
- 4.5 bei der Mitarbeit an Bauobjekten oder sonstigen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des LSB/NFV oder seiner Organisationen sowie bei Wassersportvereinen einschl. des Auf- und Abslippens von Booten.

5. Wegerisiko

- 5.1 Versicherungsfälle auf dem direkten Wege zu und von den versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten sind mitversichert, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist.
- 5.2 Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung. Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z.B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt dieser Abschnitt sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg. Fahrten, die in diesem Rahmen der Bildung von Fahrgemeinschaften dienen, fallen ebenfalls unter den Versicherungsschutz, auch soweit dadurch der direkte Weg verlassen wird.

In der Rechtsschutzversicherung gilt die Durchsetzung von Ansprüchen auf Leistungen aus der Sportversicherung nicht mitversichert, und zwar gleichgültig, ob diese Ansprüche sich gegen den LSB/NFV, einen Fachverband, Verein oder gegen Personen richten.

- 5.3 Bei Unterbrechungen des direkten Weges besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der Veranstaltung gewahrt ist. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.
- 5.4 Versicherungsfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind mitversichert. Private Aufenthaltsverlängerungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Wird die Anreise früher oder die Abreise später angetreten, als es die Veranstaltung notwendig macht, so besteht Versicherungsschutz nur während der Veranstaltung und auf dem direkten Weg zu und von der Veranstaltung.
6. Nicht versichert ist die Ausübung des Berufs der Mitglieder, auch wenn die Ausübung für den LSB/NFV oder eine Organisation im LSB/NFV erfolgt, sofern es sich nicht um Versicherte gemäß Abschnitt A. II. 1.3 bis 1.5 handelt. Maßgebend ist die Tätigkeit, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ausgeübt wurde.
7. In der Rechtsschutzversicherung gilt die Durchsetzung von Ansprüchen auf Leistungen aus der Sportversicherung nicht mitversichert, und zwar gleichgültig, ob diese Ansprüche sich gegen den LSB/NFV, einen Fachverband, Verein oder gegen Personen richten.

B. Spezielle Bestimmungen der Versicherungssparten

I. Unfallversicherung (ARAG Allgemeine)

für Mitglieder ab 18 Jahre

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die Versicherten gemäß A. II.1. während der versicherten Tätigkeit gemäß A. II. betroffen werden.

Gültig sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 99), die Besonderen Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Personen (BB Direktanspruch 2000), sowie die Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung, soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben. Der Versicherungsschutz gilt nur für Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

2. Besondere Vertragserweiterungen

2.1 In Erweiterung von § 2 I. (4) AUB 99 sind Unfälle bei der Ausübung des Luftsports mitversichert.

2.2 Für aktive Sportler, Trainer, Übungsleiter, Turn- und Sportlehrer, Funktionäre, Kampf-, Schieds- und Zielrichter gilt folgendes:

2.2.1 In Erweiterung des § 2 III. (1) AUB 99 fallen auch Bauch- und Unterleibsbrüche unter den Versicherungsschutz, wenn sie bei einer sportlichen Tätigkeit entstanden und sofort nach dem Eintritt gemeldet worden sind.

2.2.2 Mitversichert sind auch Gesundheitsschäden und Todesfälle beim Baden und Schwimmen, durch Sonnenstich, sonstige Licht-, Temperatur- oder Witterungseinflüsse, auch wenn sie keine Folgen eines Unfalles sind.

2.2.3 Die Ausschlüsse gemäß § 2 I. (1) AUB 99 gelten mit Ausnahme von Schlaganfällen als gestrichen. Geistes- und Bewusstseinsstörungen jedoch nur, soweit sie nicht auf Trunkenheit zurückzuführen sind.

2.2.4 § 1 IV. AUB 99 erhält folgenden Wortlaut:

Unter den Versicherungsschutz fallen alle Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen.

2.2.5 In teilweiser Änderung von § 12 AUB 99 verzichtet die ARAG Allgemeine darauf, die Leistungen zu kürzen, wenn bei den Unfallfolgen an Gliedmaßen Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben. Dies bezieht sich im Besonderen auf den Einwand der degenerativen Mitwirkung.

2.3 In teilweiser Abänderung von § 3 I. AUB 99 sind Unfälle von dauernd pflegebedürftigen Personen und Menschen mit geistiger Behinderung mit folgenden Leistungen versichert:

2.3.1 Für den Todesfall gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B. I. 3. mit Ausnahme von Todesfällen gemäß Abschnitt B. I. 2.4.

2.3.2 Für den Invaliditätsfall gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B. I. 3., soweit der Invaliditätsgrad nach § 11 I. (2) a) und b) AUB 99 (Gliedertaxe) zu bemessen ist. Für Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage von § 1 IV. AUB 99.

2.3.3 Für Serviceleistungen gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B. I. 3.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Unfälle von Menschen mit geistiger Behinderung, die diese infolge der geistigen Behinderung erleiden.

2.4 Mitversichert sind auch Todesfälle von Versicherten, die unmittelbare Folge eines auf der Sportstätte bei der aktiven Teilnahme an Wettkampf oder Training erlittenen körperlichen Zusammenbruchs sind.

2.5 Die Versäumung der Frist von 24 Monaten nach einem Unfall zur Anmeldung eines Invaliditätsanspruches (§ 11 I. (1) AUB 99) führt nicht zum Untergang des Anspruches, sondern wird wie eine Obliegenheitsverletzung nach § 15 AUB 99 behandelt, wenn die Meldung innerhalb weiterer 6 Monate (insgesamt somit 30 Monate) erfolgt. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Invaliditätsleistung.

3. Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen betragen für Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr

Für den **Todesfall**

€ **5.000,-** die Versicherungssumme erhöht sich um

€ **1.000,-** für jedes unterhaltsberechtignte Kind.

Für den **Invaliditätsfall**

Ein nach § 11 I. AUB 99 festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

Invaliditätsgrad in % bis zu	Leistung in €
19	0,-
20	5.000,-
25	6.250,-
30	9.500,-
35	11.000,-
40	13.000,-
45	14.500,-
50	30.000,-
55	35.000,-
60	45.000,-
65	55.000,-
70	65.000,-
75	80.000,-
80	80.000,-
85	80.000,-
90	130.000,-
95	130.000,-
100	130.000,-

Als **Übergangsleistung**

€ **1.000,-** nach 6 Monaten und weitere

€ **1.000,-** nach 9 Monaten

Für **Serviceleistungen**

€ **3.000,-**

Für **Unfall-Zusatzleistungen**

€ **2.600,-**

4. Leistungsbeschreibung

4.1 Im Invaliditätsfall erfolgt grundsätzlich Kapitalzahlung. Bei teilweiser Invalidität wird die Entschädigung in der dem Invaliditätsgrad entsprechenden Höhe gezahlt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad **20%** und mehr beträgt.

4.2 Besteht nach Ablauf von 6 Monaten seit Eintritt des Unfalles ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50% und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine Übergangsleistung in Höhe von € 1.000,- gezahlt.

Besteht nach Ablauf von 9 Monaten seit Eintritt des Unfalles ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50% und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine zusätzliche Übergangsleistung in Höhe von € 1.000,- gezahlt.

Der Versicherte hat einen Anspruch auf Zahlung der ersten Übergangsleistung spätestens 7 Monate, der weiteren Übergangsleistung spätestens 10 Monate nach Eintritt des Unfalles geltend zu machen und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu begründen.

4.3 Hat die versicherte Person einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, erbringt der Versicherer die unter 4.3.1 bis 4.3.6 genannten Leistungen als Service oder als Ersatz für aufgewandte Kosten bis zur für „Serviceleistungen“ vertraglich vereinbarten Höhe.

4.3.1 Ersatz der Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden; diese Kosten werden auch dann ersetzt, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war;

4.3.2 soweit möglich, benennt der Versicherer auf einer Reise im Ausland einen englisch oder deutsch sprechenden Arzt sowie Spezialkliniken und stellt, soweit erforderlich, den Kontakt zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her;

4.3.3 Ersatz der Kosten für den Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet;

4.3.4 Ersatz des Mehraufwandes bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren; zusätzlich Ersatz der Heimfahrt- oder Übernachtungskosten bei einem Unfall im Ausland für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Lebenspartner der versicherten Person; die Rückkehr- oder Heimfahrtkosten werden bei einfacher Entfernung unter 1.000 Bahnkilometer bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (economy class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu € 50,- erstattet; für Übernachtungskosten werden höchstens € 75,- je Übernachtung und Person bezahlt; für Mitreisende beschränkt sich diese Leistung auf drei Übernachtungen;

4.3.5 bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland Ersatz der Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz; bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland sorgt der Versicherer – nach Abstimmung mit den Angehörigen – für die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz;

4.3.6 Benennung einer Haushaltshilfe. Die Kosten der Haushaltshilfe zahlt der Versicherer nicht; für ihre Leistung übernimmt der Versicherer keine Haftung.

Bestehen für die versicherten Kostenarten nach Abschnitt 4.3.1 bis 4.3.6 weitere Versicherungen bei anderen Versicherern, werden Kosten im Rahmen dieser Unfallversicherung nur insoweit erstattet, als die anderen Versicherer ihre vertraglichen oder gesetzlichen Leistungen voll erfüllt haben und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Sind die anderen Versicherer leistungsfrei oder bestreiten sie ihre Leistungspflicht, so kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an die ARAG wenden.

5. Unfall-Zusatzleistungen

5.1 Erstattet werden die im Folgenden näher beschriebenen Kosten, die durch medizinisch notwendige Behandlung einer versicherten Person wegen Unfallfolgen entstehen:

5.1.1 Den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 40% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch bis zu einer Versicherungssumme von € 2.600,- pro Sportunfall.

Die Kosten für die Behandlung werden für eine Dauer von bis zu zwei Jahren – vom Eintritt des Unfalls an gerechnet – gezahlt;

5.1.2 Gestelle und Gläser ärztlich verordneter Brillen, Kontaktlinsen und Sportbrillen sowie Hörgeräte, bis zum Höchstbetrag von € 75,- je Schadenfall.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

5.2 Keine Leistungspflicht besteht für

5.2.1 bestehende chronische Leiden und deren Folgen;

5.2.2 die Folge von Krankheiten und Gebrechen, die im letzten Jahr vor der Antragsstellung behandelt wurden oder behandlungsbedürftig waren und deren Folgen;

5.2.3 Unfälle, die auf Kriegsereignisse, auf aktive Teilnahme an Unruhen, auf Vorsatz, auf Trunkenheit, auf schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder auf Sucht zurückzuführen sind;

5.2.4 ärztliche Gutachten und Atteste;

5.2.5 Behandlungen durch Verwandte auf- und absteigender Linie und Ehegatten.

Reha-Management

Besteht gemäß Abschnitt B. I. 1. ein versicherter Sportunfall, so wird ab einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von 75 % ein Reha-Management als Serviceleistung angeboten. Ziel des Reha-Management ist, den Verunfallten möglichst schnell in ein soziales und berufliches Umfeld zurückzuführen, das ihm eine den Verhältnissen entsprechende Lebensqualität bietet. Diese Serviceleistung wird von der ARAG in Kooperation mit der GenRe Rehadienst GmbH in Köln erbracht.

Das Reha-Management übernimmt die Organisation, nicht jedoch die Kosten für die Reha-Maßnahme selbst. Es werden nur Maßnahmen empfohlen, deren Kosten entweder von einem Leistungsträger (Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft usw.) übernommen oder die von Versicherungsleistungen (z.B. der fälligen Invaliditätsentschädigung) finanziert werden können. Die Versicherungssumme für Reha-Management-Kosten beträgt € 15.500,-.

Die versicherte Person kann frei entscheiden, ob sie alle Leistungen, nur Teilleistungen oder keine Leistung des Reha-Management in Anspruch nimmt. Es besteht keine Pflicht zur Inanspruchnahme. Die ARAG Sportversicherung entscheidet im Einzelfall über die Vergabe der Serviceleistung an den Verunfallten.

Das Reha-Management bietet folgende Leistungen:

1. Die medizinische Rehabilitation

In Absprache mit allen Beteiligten – dazu zählen neben dem Verletzten selbst die Familie, die Ärzte, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen – wird ein Gesamt-Rehabilitationsplan erstellt. Das Leistungsspektrum umfasst zudem Empfehlungen über besondere Heilverfahren und bestmögliche Therapien. Das Reha-Management kümmert sich auch um die Vermittlung von Spezialkliniken und ambulanten Therapien bis hin zur Terminvereinbarung für stationäre Aufenthalte und steht bei Anschlusstherapien dem Verletzten unterstützend zur Seite.

2. Das berufliche Reha-Management

Eng verzahnt mit der medizinischen ist die berufliche Rehabilitation. Die Situation ist derzeit, dass die Reha- und Arbeitsberater der gesetzlichen Träger häufig überlastet sind; es fehlt an Personal, um aktive Vermittlung durchführen zu können. Die geringe Zahl von Ausbildungsplätzen und Umschulungsmaßnahmen in nicht mehr marktgerechten Berufen erschweren häufig eine berufliche Wiedereingliederung der Verletzten. Lange Wartezeiten, finanzielle Unsicherheit und der Verlust der vorhandenen beruflichen Qualifikation führen zu einem Motivationsverlust und steigern zwangsläufig das Rentenbegehren.

Das berufliche Reha-Management berät die Verletzten vor Ort und unterstützt sie bei der Lösung der beruflichen Probleme. Im Vordergrund steht dabei die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes, bei Bedarf die Suche eines neuen Arbeitsplatzes und bei Eignung die Förderung einer selbstständigen Tätigkeit. Die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten werden berücksichtigt und der Verletzte während der Einarbeitungs- und Umschulungsphase kontinuierlich begleitet.

3. Pflege-Management

Erfahrene Pflegekräfte und medizinische Berater des Pflege-Managements klären in professionellen Gutachten den Pflegeumfang, die Bereiche Grundpflege, Behand-

lungspflege, aktivierende Pflege und Betreuungspflege. Bei Bedarf wird eine Neuorganisation der Pflegesituation empfohlen. Hierzu gehört auch die Beschaffung angestellter Pflege- bzw. Pflegefachkräfte, die Vermittlung von Pflegeinstitutionen mit entsprechenden Kostenvergleichen, Pflegehilfsmittelversorgung sowie Hinweise zu Sonderpflegeeinrichtungen für Schwerstverletzte.

4. Soziales Reha-Management

Die soziale Rehabilitation ist von großer psychologischer Bedeutung und trägt entscheidend zum Gesamterfolg aller Rehabilitationsmaßnahmen bei. Der Verletzte soll umfassend dabei unterstützt werden, aus seiner durch die Behinderung oft hervorgerufenen Isolation herauszukommen und Aktivitäten selbstständig aufzunehmen.

Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, der technischen Situation am Arbeitsplatz und der Erhöhung der Mobilität des Verletzten. Das Reha-Management berät mit Ingenieuren und Architekten über behindertengerechtes Bauen sowohl im Bereich von Umbauten als auch bei Neuplanungen. Der Bedarf und die notwendigen Kosten werden in Gutachten geplant.

Die Beratung über die vielfältigen technischen Hilfsmittel am Arbeitsplatz kann die Chance auf berufliche Rehabilitation deutlich erhöhen.

Reha-Berater und Kfz.-Sachverständige beraten über geeignete Mobilitätshilfen wie Rollstühle und umgebaute Kraftfahrzeuge, prüfen die Angebote, bewerten die Qualität, untersuchen die Einsatzmöglichkeiten, ermöglichen die Nutzung von Sonderkonditionen des Anbieters und geben Unterstützung bei der Beschaffung.

Kontakte zu Sportvereinen und Selbsthilfegruppen sollen die Einbindung des Verletzten in das sportliche Umfeld und die Reintegration in den eigenen Verein unterstützen. Auch hier steht die Beratung über die individuellen Möglichkeiten im Vordergrund, zu der auch die Beratung über die behindertengerechte Gestaltung eines sinnvollen Urlaubes und die Vermittlung geeigneter Reiseveranstalter gehört.

**Unfallversicherung für Kinder und Jugendliche
bis 18 Jahre: Seite 27**

II. Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt den versicherten Personen und Organisationen im LSB/NFV Haftpflichtversicherungsschutz für die versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten. Gültig sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko – die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB), soweit sich nachfolgend keine Änderungen ergeben.

2. Besondere Vertragserweiterungen

2.1 Haus- und Grundbesitz

2.1.1 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die dem üblichen und gewöhnlichen Verbands- bzw. Vereinsbetrieb dienen (z.B. Turnhallen, Turn- und Sportplätze, Schwimmanlagen, Kegelbahnen, Sportschulen, Heime, Restaurationsbetriebe in eigener Regie, Büroräume, Garagen, Tribünen).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden infolge Verstoßes gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Verpflichtungen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).

2.1.2 Mitversichert ist auch das Risiko als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat.

2.1.3 In Abänderung des § 4 I. 1. AHB ist die Verpflichtung eingeschlossen, fremde Eigentümer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von fremden Eigentümern dem LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV zu satzungsgemäßen Zwecken überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozeßkosten.

2.1.4 In Abweichung von § 4 I. 6. a) AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden unbeweglichen Sachen (und deren Einrichtungen), die vom LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV aufgrund von Leihe, Miete, Pacht benutzt oder in Obhut übertragen werden; dies gilt insbesondere für Sportanlagen des Bundes, des Landes oder der Kommunen.

2.1.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der satzungsgemäßen Verwendung von maschinellen Aufstiegshilfen (Skilifte) auf den versicherten Grundstücken für die Mitglieder.

2.1.6 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der satzungsgemäßen Verwendung von Kränen und Slipanlagen zum Auf- und Abklippen von Wasserfahrzeugen auf den versicherten Grundstücken. Nicht versichert sind Schadenfälle an diesen Wasserfahrzeugen.

2.2 Bauherrenrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als € 260.000,- zu veranschlagen sind.

Empfehlung:

Wird dieser Betrag überschritten, so ist durch gesonderte Anmeldung beim Versicherungsbüro lediglich die Differenz zwischen € 260.000,- und der tatsächlichen Bausumme nachzuversichern.

2.3 Gewässerschäden und Umwelthaftpflicht-Basisdeckung

2.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Gewässern einschließlich des Grundwassers. In Abänderung von § 7 der Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko – gilt die Selbstbeteiligung als gestrichen.

2.3.2 Darüber hinaus sind Schäden durch Umwelteinwirkungen gemäß den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflicht-Versicherung versichert (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

2.4 Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.4.1 des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV als Halter bzw. Hüter eigener Tiere (siehe jedoch Ziffer II. 2.6.1);

2.4.2 der Mitglieder als Halter oder Hüter eigener Tiere anlässlich versicherter Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten (siehe jedoch Ziffer II. 2.6).

2.5 Fahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.5.1 des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV aus Besitz und Verwendung eigener Wasserfahrzeuge mit oder ohne Motor;

2.5.2 der Versicherten aus der Verwendung eigener Wasserfahrzeuge mit oder ohne Motor anlässlich versicherter Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten.

2.6 Gegenseitige Ansprüche

In Erweiterung des § 7 Ziffer 2. und des § 4 II. 2. AHB wird im Rahmen des durch diesen Vertrag bestimmten Deckungsumfangs Versicherungsschutz auch in folgenden Fällen gewährt:

Bei Ansprüchen

2.6.1 eines Mitglieds gegen den LSB/NFV oder eine Organisation im LSB/NFV aus Personen- und Sachschäden. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Tierhaltung gemäß § 833 BGB;

2.6.2 eines Mitglieds gegen einen Funktionär, eine Aufsichtsperson oder einen Helfer und umgekehrt aus Personen- und Sachschäden;

2.6.3 eines Mitglieds gegen ein Mitglied einer Organisation im LSB/NFV aus Sachschäden;

2.6.4 einer Organisation im LSB/NFV gegen ein Mitglied einer anderen Organisation im LSB/NFV aus Sachschäden;

2.6.5 einer Organisation im LSB/NFV gegen eine andere Organisation im LSB/NFV oder gegen den LSB/NFV oder umgekehrt aus Sachschäden;

2.6.6 von Mitgliedern des Vorstandes oder der gesetzlichen Vertreter einer Organisation im LSB/NFV gegen den LSB/NFV oder eine Organisation im LSB/NFV, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wurde, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Anspruchstellers liegt. § 4. II. 2 – letzter Absatz – AHB gilt als gestrichen.

Nicht versichert sind alle sonstigen gegenseitigen Ansprüche der Versicherten untereinander. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Personenschäden von Vereinsmitgliedern untereinander.

2.7 Besondere Sportveranstaltungen

In Erweiterung von § 4 I. 4. AHB ist auch die Teilnahme an Pferdeleistungs-schauen, Radrennen, Box- und Ringkämpfen sowie an den Vorbereitungen hierzu (Training) mitversichert.

2.8 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I. 3. AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeit zurückzuführen sind.

Bei Schadenereignissen in den USA, Mexiko und Kanada werden – abweichend von § 3 Ziffer II. 4 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2.9 Schlüsselverlust

In teilweiser Abänderung von § 1 Ziffer 3. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung von fremden Schlüsseln, die von Vertretern des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV vorübergehend im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit übernommen worden sind. Versichert sind die Kosten für

Austausch oder Änderung von Schlössern oder Schließanlagen, provisorische Sicherungsmaßnahmen.

Der Versicherungsschutz gilt jeweils für die Bereichsschlüssel, nicht jedoch für die Hauptschlüssel einer Generalschließanlage.

Ausgeschlossen bleiben weitere Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

2.10 Arbeitsmaschinen

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV aus Besitz und Verwendung von eigenen, nicht zulassungspflichtigen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h, die ausschließlich zur Pflege von Sportanlagen eingesetzt werden. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

2.11 Sonderrisiken bei Veranstaltungen

Mitversichert ist anlässlich von versicherten Veranstaltungen auch die gesetzliche Haftpflicht:

2.11.1 aus dem Betrieb von Verkaufsständen, Schießbuden o.ä., soweit diese in eigener Regie des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV betrieben werden;

2.11.2 aus dem Auf- und Abbau von Zelten durch den LSB/NFV oder Organisationen im LSB/NFV und der Bewirtschaftung in eigener Regie. Nicht versichert sind Schäden an gemieteten oder geliehenen Zelten und deren Einrichtungen.

2.12 Arbeitsgemeinschaften

Werden versicherte Veranstaltungen gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen durchgeführt, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt:

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

2.12.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisation an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.

2.12.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

2.12.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

2.13 Verwahrungsrisiko

Mitversicherung ist die Abwehr von Schadenersatzansprüchen, die von einem Vereinsmitglied gegen die vom LSB/NFV oder den Organisationen im LSB/NFV gestellten Aufsichtspersonen erhoben werden, aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Sachen, die der Aufsichtsperson auf dem Vereinsgelände für die Dauer der sportlichen Betätigung zur Aufbewahrung übergeben wurden. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass diese Gegenstände von den Aufsichtspersonen in verschlossene Räume eingebracht

wurden und dass es sich nicht um Schmucksachen, optische Geräte, Wertpapiere, Sparbücher oder Urkunden handelt.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt der Ersatz beschädigter oder verlorengegangener bzw. verwechelter Sachen.

2.14 Feuerwerk

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abbrennen von Feuerwerk sowie aus der Verwendung von Böllern, Mörsern und Schallkanonen anlässlich versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. Ziffer I.

3. Vermögensschäden

Unter beruflicher Tätigkeit im Sinne der AVB Vermögensschäden ist die satzungsgemäße Tätigkeit der Versicherten zu verstehen.

4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht, sofern in dem vorstehenden Abschnitt B. II. 1. bis 3. nichts Gegenteiliges vereinbart ist

- 4.1 aus Verwendung von Tribünen, die nicht polizeilich abgenommen sind;
- 4.2 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (LSB/NFV, Organisation im LSB/NFV oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;
- 4.3 aus Ansprüchen wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die im Auftrag des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen eingesetzt werden;
- 4.4 aus Schäden an Wasserfahrzeugen sowie sonst schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist;
- 4.5 aus Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der LSB/NFV, eine Organisation im LSB/NFV oder die von ihnen Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind;
- 4.6 aus Schäden an Kommissionsware;
- 4.7 aus der Durchführung von Motorsport- oder genehmigungspflichtigen Luftfahrtveranstaltungen, und zwar auch dann, wenn diese nur Teil einer anderen, ansonsten versicherten Veranstaltung sind;
- 4.8 aus dem Abhandenkommen von Sachen – abgesehen von Abschnitt B. II. 2.9;
- 4.9 aus dem Halten und Hüten von Tieren – abgesehen von Abschnitt B. II. 2.4;
- 4.10 aus der Ausrichtung nicht versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. I. 4.;

- 4.11 aus Schäden, die sich aus dem Flugbetrieb ergeben, und zwar insbesondere aus
 - 4.11.1 dem Betrieb und der Unterhaltung von Fluggeländen mit Motorflugbetrieb;
 - 4.11.2 Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur und Beförderung) an Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen einschließlich Fallschirmen;
 - 4.11.3 Tätigkeiten der Fluglehrer, Einweiser und der Prüfer von Luftfahrtgerät;
 - 4.11.4 Tätigkeiten an und mit Startwinden;
 - 4.11.5 aus Unterhaltung und Betrieb von Ballonaufstiegplätzen;
 - 4.11.6 der Tätigkeit des amtlich bestätigten Flugleiters oder der von ihm Beauftragten;
- 4.12 aus Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß des Sozialgesetzbuches (SGB) oder den beamtenrechtlichen Vorschriften handelt.

5. Deckungssummen

5.1 Die Deckungssummen betragen:

Für Personen- und/oder Sachschäden je Ereignis:
€ 1.500.000,- pauschal.

Für Vermögensschäden je Verstoß:

- € 35.000,- für den LSB/NFV und die Sporthilfe, höchstens
- € 70.000,- im Versicherungsjahr
- € 25.000,- für die Landesfachverbände, höchstens
- € 50.000,- im Versicherungsjahr
- € 15.000,- für die sonstigen Organisationen im LSB/NFV, höchstens
- € 30.000,- im Versicherungsjahr.

5.2 Besondere Deckungssummen bestehen abweichend von Abschnitt B. II. 5.1 für folgende Risiken je Ereignis:

5.2.1 **Für Mietsachschäden** gemäß Abschnitt B. II. 2.1.4:
€ 55.000,-

5.2.2 **Für Gewässerschäden und Umwelthaftpflicht-Basisdeckung** gemäß Abschnitt B. II. 2.3:
€ 260.000,-

5.2.3 **Für Schlüsselverlust** gemäß Abschnitt B. II. 2.9:
€ 1.000,-

An jedem Versicherungsfall ist der Versicherte mit 10% selbst beteiligt.

III. Vertrauensschadenversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden an dem Vermögen (Geld und Geldwerte) des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV auf Grund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle, wenn diese sich während des Einschlusses der Wagnispersonen in die Versicherung ereignet haben. Gültig sind die Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (ABV) nebst Zusatzbedingungen.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Versicherte Personen

Versichert sind

2.1.1 die Mitglieder der Organe und die Kassierer des LSB/NFV bzw. der Organisationen im LSB/NFV;

2.1.2 die beim LSB/NFV bzw. den Organisationen im LSB/NFV hauptberuflich beschäftigten Personen.

2.2 Versicherte Risiken

Versichert sind die Risiken

2.2.1 „**Vorsatz**“ (**V**) für die versicherten Personen gemäß 2.1.1 und 2.1.2;

2.2.2 „**Ohne Verschulden**“ (**O**) für die versicherten Personen gemäß 2.1.1. Mitversichert sind auch andere Personengruppen, denen vorübergehend Vereinsgelder für versicherte Veranstaltungen oder Tätigkeiten (z.B. Anschaffung von Sportbekleidung im Auftrage des Vereins, Verwaltung der Reisekasse bei Vereinsfahrten) anvertraut worden sind.

2.3 Versicherungsleistungen

2.3.1 Für das Risiko „**Vorsatz**“ je Versicherungsfall
€ **110.000,-** für den LSB und den NFV
€ **55.000,-** für die Landesfachverbände
€ **10.250,-** für alle anderen Organisationen im LSB/NFV

2.3.2 Für das Risiko „**Ohne Verschulden**“ je Versicherungsfall
€ **12.500,-** für den LSB und den NFV
€ **12.500,-** für die Landesfachverbände
€ **7.500,-** für alle anderen Organisationen im LSB/NFV

2.3.3 Die Höchstleistung für alle Schäden beim LSB/NFV und den Organisationen im LSB/NFV beträgt insgesamt € 520.000,- je Versicherungsjahr.

3. Empfehlung:

- 3.1 Der Zahlungsverkehr sollte nur über Bank-, Postbank- oder sonstige Konten der Versicherten abgewickelt werden. Die Benutzung anderer, insbesondere auf Privatnamen lautender Konten ist nicht zu empfehlen.
- 3.2 Verfügungen über die Konten der Versicherten sollten die Unterschriften zweier Unterschriftsberechtigter tragen.
- 3.3 Mindestens einmal im Jahr sollten satzungsgemäße Konten-, Buch- und Kassenprüfungen stattgefunden haben. Die Vorlage des Berichtes des Kassenprüfers erleichtert die Prüfung bei der Geltendmachung von Ansprüchen.

IV. Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Rechtsschutz sorgt nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten und trägt die hierbei entstehenden Kosten.

Der Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der Vereinbarungen des Sportversicherungsvertrages, des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 75) sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Im Rahmen des Rechtsschutzes für Vereine gewährt die ARAG Rechtsschutz entsprechend § 28 ARB 75 dem LSB/NFV und seinen Organisationen, deren Mitgliedern und Mitarbeitern Versicherungsschutz als

2.1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen erlittener Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegenüber Dritten (als Dritte im Sinne dieser Bestimmungen gelten nicht Mitglieder des gleichen örtlichen Vereins, wohl aber Mitglieder anderer Vereine und Organisationen im LSB/NFV, deren Funktionäre und Aufsichtspersonen sowie Personen, die nicht dem LSB/NFV angehören);

2.1.2 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Ordnungswidrigkeitenrechtes sowie der fahrlässigen Verletzung einer Vorschrift des Strafrechts. Bei Ordnungswidrigkeiten ist auch vorsätzliches Handeln geschützt. Eingeschlossen sind jeweils bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über € 260,- Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungerleichterungsverfahren für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

2.2 Im Rechtsschutz für Vereine gewährt die ARAG Rechtsschutz ferner dem LSB/NFV und den Organisationen im LSB/NFV selbst entsprechend § 28 ARB 75 Versicherungsschutz als

2.2.1 Arbeits-Rechtsschutz

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus Arbeitsverhältnissen;

2.2.2 Sozialgerichts-Rechtsschutz

für die Geltendmachung und Abwehr von sozialrechtlichen Ansprüchen vor Sozialgerichten in Deutschland.

2.3 Ferner kann der Versicherungsschutz ausgedehnt werden auf Vertrags-Rechtsschutz für die gerichtliche Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen (einschl. Miet- und Pachtverhältnisse einschl. der dinglichen Rechte sowie Verträge über die Anmietung von Fahrzeugen für gemeinsame Fahrten).

2.4 Der Versicherungsschutz umfasst nicht das Risiko aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder dem Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.

3. Versicherungsleistungen

- 3.1 Die ARAG Rechtsschutz zahlt nach den in Abschnitt B. IV. 1. genannten Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Gebührenordnung
- 3.1.1 die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt sowie für einen Korrespondenzanwalt bei Zivilprozessen im Inland im Rahmen von § 2 Abs. (1) a) ARB 75,
Wohnt der Versicherte mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherten ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe einer gesetzlichen Gebühr für einen zusätzlichen Rechtsanwalt, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt, oder stattdessen in gleicher Höhe Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes.
- 3.1.2 die Gerichtskosten,
3.1.3 die Entschädigung für vom Gericht zugezogene Zeugen,
3.1.4 die Entschädigung für vom Gericht zugezogene Sachverständige,
3.1.5 die Kosten des Gerichtsvollziehers,
3.1.6 die Kosten des Gegners, soweit sie vom Versicherten zu erstatten sind,
3.1.7 die Kosten eigener und gegnerischer Nebenklagen,
3.1.8 alle erforderlichen Vorschüsse auf diese Leistungen,
3.1.9 Kautionen zur Haftverschonung (als Darlehen) bei Strafverfahren im Ausland.
- 3.2 Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall **€ 75.000,-**.
- 3.3 Selbstbeteiligung
- 3.3.1 Je Versicherungsfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von € 250,- angerechnet.
- 3.3.2 Eine Selbstbeteiligung entfällt, wenn
- 3.3.2.1 die Mitgliedsorganisation/der Versicherte von der ARAG Rechtsschutz die Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwaltes verlangt,
- 3.3.2.2 die ARAG Rechtsschutz daraufhin einen Rechtsanwalt benennt und dieser Rechtsanwalt die Interessen der Mitgliedsorganisation/des Versicherten wahrnimmt.
- 3.4 Rechtsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle, die in Europa und außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten, soweit für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten der Gerichtsstand in diesem Gebiet gegeben ist.
- 3.5 Der Versicherte hat das Recht der freien Anwaltswahl, d.h. er kann den Rechtsanwalt seines Vertrauens, der beim zuständigen Gericht zugelassen und dort wohnhaft ist, selbst wählen. Die Beauftragung des Rechtsanwaltes erfolgt namens und im Auftrage des Versicherten durch die ARAG Rechtsschutz. Beauftragt der Versicherte unmittelbar einen Rechtsanwalt, so hat er die ARAG Rechtsschutz unverzüglich von dieser Beauftragung unter Angabe sämtlicher Umstände des Versicherungsfalles zu informieren. Abschnitt B IV. 3.3 bleibt unberührt.
- 3.6 Im übrigen gelten die §§ 1 – 20 der ARB 75 mit Ausnahme des § 19 Abs. 2 ARB 75.

C. Wichtige Zusatzversicherungen

I. Versicherungsschutz für Nichtmitglieder

Viele Vereine bieten heute spezielle Sportkurse oder Sportprogramme an. Das Sportangebot ist breit gefächert: Lauftreffs, Schnupperkurse, Volkssportveranstaltungen sowie Gymnastik- oder Fitness-Programme gehören zu den häufigsten Veranstaltungsformen. Fast immer nehmen auch Nichtmitglieder an diesen Sportveranstaltungen teil.

Für Nichtmitglieder besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung. Der Versicherungsschutz für diesen Personenkreis kann vom Verein jedoch ohne große Mühe beim Versicherungsbüro abgeschlossen werden.

→ **Ein Antrag, auf dem auch der Versicherungsschutz näher beschrieben ist, wird den betreffenden Vereinen vom Versicherungsbüro zur Verfügung gestellt.**

II. Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz

Zur Durchführung des Sportbetriebes gehört auch die Beförderung von Personen zu und von Veranstaltungen, an denen sie in ihrer Funktion und im Auftrag des Vereins teilzunehmen haben. In der Regel übernehmen dies Mitglieder, Freunde oder Gönner des Vereins mit ihren privaten Pkw. Was aber, wenn unterwegs ein Unfallschaden an den Fahrzeugen eintritt? Wenn das Fahrzeug geborgen und abgeschleppt werden muss oder ein Unfall zu einem Rechtsstreit führt?

Jeder Verein sollte darauf vorbereitet sein und dafür sorgen, dass die Fahrzeuge dann optimal versichert sind.

Die ARAG Sportversicherung bietet allen Vereinen und Verbänden daher die Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz.

→ **Antragsformulare erhalten Sie beim Versicherungsbüro.**

III. Reiseversicherungen

Für Reisen bzw. Fahrtveranstaltungen, zu denen ein besonderer Versicherungsschutz beantragt werden muss, liegt ein Reiseversicherungsangebot für Fachverbände, Vereine sowie Reiseteilnehmer bereit, das beim Versicherungsbüro angefordert werden kann.

Besonderer Versicherungsschutz muss abgeschlossen werden, wenn der Verein oder Fachverband als Reiseveranstalter aufgrund der bestehenden Gesetzesvorschriften des § 651 k BGB tätig wird, d.h. es müssen u.a. mindestens zwei Einzelleistungen erbracht werden, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind und üblicherweise auch von einem kommerziellen Reiseveranstalter geleistet werden, z.B. die Anmietung von Transportmitteln, Unterkünften, Verpflegung.

Für die Reiseteilnehmer kann die Kombination der Haftpflicht- und Unfallversicherung und zusätzlich noch eine Reisegepäckversicherung oder bei Auslandsreisen auch eine Auslandsreise-Krankenversicherung abgeschlossen werden.

→ **Das Versicherungsbüro steht für Auskünfte und eine Beratung zur Verfügung.**

IV. Veranstaltungsversicherungen

Nationale und internationale Meisterschaften werden von dem entsprechenden Spitzenfachverband veranstaltet, der gelegentlich die Ausrichtung an einen

Landesfachverband oder Verein delegiert. Solche Veranstaltungen bringen regelmäßig Risiken mit sich, die im Rahmen des Sportversicherungsvertrages nicht versichert sind. Auch erfordern zusätzliche Einnahmen aus Werbe- oder Fernsehgeldern oftmals besonderen Versicherungsschutz, den die Sportversicherung nicht beinhaltet.

→ **Über das Versicherungsbüro kann ein umfassendes Angebot angefordert werden.**

V. Ausländische Gäste

Häufig werden von den Vereinen auch ausländische Gäste zu Sportveranstaltungen eingeladen. Für diese Personen kann Versicherungsschutz im Rahmen einer Unfall-, Haftpflicht-, Krankenversicherung für die Aufenthaltsdauer in Deutschland abgeschlossen werden.

→ **Besondere Anmeldeformulare hält das Versicherungsbüro bereit.**

VI. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen-/objekte

Es ist zu beachten, dass in der Sport-Haftpflichtversicherung für Baumaßnahmen bis € 260.000,- die wichtige Bauherren-Haftpflichtversicherung besteht. Wird diese Bausumme jedoch überschritten, entfällt der Versicherungsschutz der Sportversicherung und es ist eine besondere Haftpflichtversicherung abzuschließen. Zusätzlich empfiehlt sich ggf. auch der Abschluss einer Bauleistungs- sowie Feuer-Rohbauversicherung.

→ **Informationen hierzu erteilt Ihnen das Versicherungsbüro.**

VII. Schlüsselverlust

Den Vereinen bzw. den zuständigen Vereinsmitgliedern (z.B. Trainer/Übungsleiter) wird häufig für die Nutzung kommunaler Sportanlagen ein Schlüssel ausgehändigt. Um den Verein bzw. deren Beauftragte vor den Kosten zu schützen, die durch einen Verlust dieses Schlüssels entstehen, deckt der Sportversicherungsvertrag solche Schäden bis zu einer Höchstsumme von € 1.000,- ab. Um Schadenfälle abzudecken, die die gebotene Deckungssumme übersteigen, besteht die Möglichkeit eine entsprechende Ergänzungsversicherung abzuschließen (sh. auch Ziffer XIV. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung).

→ **Nähere Auskünfte erteilt Ihnen das Versicherungsbüro.**

VIII. Arbeitsmaschinen

Zur Pflege der Sportanlagen werden von vielen Vereinen Arbeitsmaschinen, wie beispielsweise Aufsitzrasenmäher, Rasentraktoren usw. eingesetzt. Sofern diese Arbeitsmaschinen die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h überschreiten, müssen die Vereine diese Arbeitsmaschinen ggf. nach dem Pflichtversicherungsgesetz gesondert zusätzlich versichern.

→ **Bitte wenden Sie sich hierzu an das Versicherungsbüro.**

IX. Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung als Halter vereinseigener Pferde, die im Vereinsbetrieb mit Mitgliedern und außerhalb des Vereinsbetriebes eingesetzt werden, ist unbedingt abzuschließen. Gleiches gilt für das Hüten vereinsfremder Pferde.

Damit besteht umfassender Versicherungsschutz beim Einsatz der Pferde innerhalb des Vereinsbetriebes (z.B. auch beim Schulbetrieb für Vereinsmitglieder), als auch außerhalb des Vereinssportes (Nutzung durch Nichtmitglieder). Auch

für mitgliedeigene, d.h. privateigene Pferde ist der Abschluss einer Tierhalter-Haftpflichtversicherung erforderlich.

→ **Bitte wenden Sie sich hierzu an das Versicherungsbüro.**

X. Gebäude- und Inventarversicherung (ARAG Sport-Sicherheits-Programm)

Sachversicherungen aller Art werden nicht von der Sportversicherung erfasst. Für die Prüfung, ob bzw. in welcher Form Versicherungsschutz angeboten werden kann, muss eine individuelle Risikoerfassung (z.B. Vorhandensein von Diebstahlsicherungen) und genaue Ermittlung der zu versichernden Werte erfolgen. Je nach Bedarf beinhaltet eine Gebäudeversicherung die Absicherung gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Hagelschäden; eine Inventarversicherung bietet z.B. Schutz für das Mobiliar und Sportgeräte gegen Feuer-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlrisiken.

→ **Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an das Versicherungsbüro.**

XI. Elektronikversicherung

Die Verwaltungs- und Organisationstätigkeiten der Fachverbände und Vereine werden zunehmend durch den Einsatz von Personalcomputern erledigt. Neben PC und anderen EDV-Anlagen kommen vielfach auch Telefaxgeräte, Fotokopierer o.ä. technische Geräte zum Einsatz. Eine Elektronikversicherung bietet Kostenschutz bei z.B. Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen solcher Geräte.

→ **Auch hierzu ist das Versicherungsbüro gerne Ihr Ansprechpartner.**

XII. Betriebshaftpflichtversicherung für Gewerbebetriebe

Bestehen neben dem satzungsgemäßen (gemeinnützigen) Vereinssport auch Gewerbebetriebe bzw. gewerbliche Nebenbetriebe wie z.B. Fitness-Studios, Reit- oder Tennishallen, so ist dafür der Abschluss einer besonderen Betriebshaftpflichtversicherung erforderlich. Vereinsgaststätten in eigener Regie gelten nicht als Gewerbebetriebe und sind daher im Rahmen der Sportversicherung versichert.

→ **Das Versicherungsbüro steht für eine Beratung gern zur Verfügung.**

XIII. Jagd- und Sportwaffenversicherung

Sportschützen haben die Möglichkeit, ihre Sportwaffen und sonstige Utensilien zu versichern. Geschützt sind diese Waffen/Utensilien dann vor Verlust, bei Beschädigung sowie bei Zerstörung.

→ **Das Versicherungsbüro schickt auf Wunsch gerne entsprechende Unterlagen zu.**

XIV. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Vorstände, Manager oder gesetzliche Vertreter der Verbände und Vereine werden bei möglichen „Fehlentscheidungen“ häufig von Dritten als auch von den eigenen Mitgliedern zu Schadenersatz herangezogen.

Eine Grunddeckung für Ansprüche Dritter bietet bereits die Sportversicherung (vgl. Abschnitt B II.). Weitergehender Versicherungsschutz kann bei Bedarf abgeschlossen werden.

→ **Informationen erhalten Sie beim Versicherungsbüro.**

XV. Gruppen-Unfallversicherung für Funktionäre, Schieds- und Kampfrichter

Dem herausgehobenen Engagement und erhöhtem Arbeitseinsatz dieser Personen für den Fachverband oder Verein sollte durch einen zusätzlichen Versicherungsschutz Rechnung getragen werden. Leistungen aus dieser Zusatzversicherung ergänzen den Schutz der Sportversicherung.

→ **Entsprechende Angebote hält das Versicherungsbüro bereit.**

D. Hinweise für den Schadenfall

I. Das müssen Sie bei jedem Schadenfall beachten

1. Unfallschäden bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre sind dem Kommunalen Schadenausgleich über den Stadt- bzw. Kreisjugendpfleger zu melden (Seite 27).

2. Jeder Schaden ist der

ARAG Sportversicherung
Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
Telefon: 05 11 / 12 68 - 5200
Telefax: 05 11 / 12 68 - 5225
e-mail: vsbhannover@arag-sport.de

unverzüglich nach Eintritt des Schadens auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden. **Geben Sie dabei bitte unbedingt Ihre Vereinsnummer an.**

3. In jedem Verein sollte eine Person für die Schadenaufnahme und Bearbeitung verantwortlich sein.

4. Melden Sie Schäden nur auf den vorgesehenen Formularen. Der Unfallsachbearbeiter des Vereins sorgt dafür, dass immer ein ausreichender Bestand vorhanden ist. Nachbestellungen richten Sie an das Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen.

5. Achten Sie darauf, dass die Schadenmeldungen sorgfältig, ausführlich und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Sie sparen unnötige Rückfragen und der Schaden kann schneller bearbeitet werden.

6. Alle Rechnungen zu Heilbehandlungsmaßnahmen bei Zahn- und Brillenschäden wegen Unfallfolgen sind **vorab** anderen Leistungsträgern (z.B. der gesetzlichen/privaten Kranken- oder Unfallversicherung, Beihilfeeinrichtung bzw. dem Träger der Sozialhilfe) einzureichen. Die wegen Unfallfolgen entstehenden Kosten werden im versicherten Umfang erst nach Vorleistung der anderen Leistungsträger übernommen.

7. Bei späterem Schriftwechsel geben Sie bitte immer die **Vereinsnummer** bzw. **Schaden-Nummer** an. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung des Schadens erheblich.

8. Beachten Sie bitte alle Weisungen des Versicherungsbüros Sporthilfe Niedersachsen, damit jeder Schaden zügig und unbürokratisch erledigt werden kann. Tun Sie selbst alles, um einen Schaden so gering wie möglich zu halten.

9. Wenn Sie allgemeine Fragen zur Sportversicherung haben, wenden Sie sich an das Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen.

II. Hinweise für Sport-Haftpflichtschäden

1. Die Schadenanzeige darf nie vom Geschädigten ausgefüllt werden.

2. Regulieren Sie Schäden niemals selbst und geben Sie kein Schuldanerkenntnis ab.

3. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen ist sofort innerhalb der Fristen Widerspruch bzw. Einspruch beim zuständigen Amtsgericht einzulegen. Geben Sie die Unterlagen dann bitte umgehend an das Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen.

4. Führen Sie selbst keinen Schriftwechsel mit dem Geschädigten, sondern reichen Sie alle Schriftstücke umgehend an das Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen weiter.
5. Schadenfälle, bei denen Schäden von mehr als € 1.500,- vermutet werden, sind dem Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen sofort telefonisch zu melden.

III. Hinweise für Vertrauensschäden

1. Alle Vertrauensschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen.
2. Bei der Meldung geben Sie bitte ausführlich und sorgfältig an:
 - den Tatbestand
 - den Schadenhergang
 - Aufstellung über den Verlust mit Wertangabe.
3. Erstaten Sie Strafanzeigen nur in Abstimmung mit dem Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen, wenn Sie nicht gesetzlich verpflichtet sind, die Anzeige sofort zu erstatten.

IV. Hinweise bei Rechtsschutz-Fällen

1. Alle Rechtsschutzschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen.
2. Fügen Sie bitte der Meldung bei
 - eine Sachverhaltsdarstellung
 - Unterlagen, die den Rechtsschutzfall betreffen (Straf-/Bußgeldbescheid mit Kopie des Einspruchschreibens; Aufforderungsschreiben; Verträge usw.)
 - Ihren Anwaltswunsch.

Ist Ihnen kein Rechtsanwalt bekannt, wird Ihnen vom Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen ein am zuständigen Gericht zugelassener Rechtsanwalt benannt.

3. Legen Sie gegen Bußgeldbescheide oder Strafbefehle innerhalb der Frist von zwei Wochen ab Empfang an die im Bescheid genannte Behörde Einspruch ein, dem eine Begründung **nicht** beigefügt werden muss.
4. Wegen der Fristgebundenheit vieler rechtlicher Vorgänge sollten Sie das Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen möglichst schnell mit den genannten Informationen versehen.

Vertragsgesellschaften:

ARAG

Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

ARAG

Allg. Rechtsschutz-Versicherungs-AG
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

E. Unfallversicherung für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Die bis 18 Jahre alten Vereinsmitglieder unterstehen im Unfallbereich dem Schutz der Sporthilfe Niedersachsen und des Kommunalen Schadenausgleich Hannover, Marienstraße 11, 30171 Hannover.

Jeder Sportunfall muss umgehend dem Kommunalen Schadenausgleich über den Stadt- bzw. Kreisjugendpfleger der regional zuständigen Kommune/Kreisverwaltung gemeldet werden.

I. Leistungen des Kommunalen Schadenausgleich

Der Kommunale Schadenausgleich leistet folgende Zahlungen:

1. **Begräbnisgeld bis zu** € 2.500,-
2. **Bergungs-/Überführungskosten bis zu** € 1.200,-
3. **Invaliditätsentschädigung bis zu** € 105.000,-

Eine voraussichtliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität als Unfallfolge) muss innerhalb von fünf Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein; sie muss dann spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und beim Kommunalen Schadenausgleich geltend gemacht sein. Bei Teilinvalidität wird eine Entschädigung für Unfälle nur dann gewährt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 20% und mehr beträgt.

II. Leistungen der Sporthilfe Niedersachsen

Unfall-Zusatzleistungen

1. Erstattet werden die im Folgenden näher beschriebenen Kosten, die durch medizinisch notwendige Behandlung einer versicherten Person wegen Unfallfolgen entstehen:
 - 1.1 Den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 40% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch mit einer Versicherungssumme von € 2.600,- pro Sportunfall.
Die Kosten für die Behandlung werden mindestens für eine Dauer von bis zu drei Jahren – vom Eintritt des Unfalls an gerechnet, längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres – gezahlt.
 - 1.2 Gestelle und Gläser ärztlich verordneter Brillen, Kontaktlinsen und Sportbrillen sowie Hörgeräte, bis zum Höchstbetrag von € 75,- je Schadenfall.
- Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).
2. Keine Leistungspflicht für
 - 2.1 bestehende chronische Leiden und deren Folgen;
 - 2.2 die Folge von Krankheiten und Gebrechen, die im letzten Jahr vor der Antragstellung behandelt wurden oder behandlungsbedürftig waren und deren Folgen;

2.3 Unfälle, die auf Kriegsereignisse, auf aktive Teilnahme an Unruhen, auf Vortatz, auf Trunkenheit, auf schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder auf Sucht zurückzuführen sind;

2.4 ärztliche Gutachten und Atteste;

2.5 Behandlungen durch Verwandte auf- und absteigender Linie und Ehegatten.

Rechnungen sind zunächst vom Verletzten bzw. Unterhaltspflichtigen zu begleichen. Die Sporthilfe zahlt nicht an Dritte.

F. Unterstützung durch die Sporthilfe Niedersachsen

A. Beihilfe-Richtlinien

1. Die Sporthilfe Niedersachsen kann Sportverletzten, die durch den Sportunfall oder durch einen Unglücksfall anlässlich der aktiven Sportausübung in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, eine Beihilfe gewähren. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Über die Anträge entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss der Sporthilfe Niedersachsen.
3. Beihilfen können insbesondere gewährt werden für Behandlungskosten, Prothesen und in besonderen Härtefällen für größeren Verdienstaussfall.
4. Nicht beihilfefähig sind:
 - a) Nachteile und Schäden, die durch eigenes Verschulden entstanden sind,
 - b) über das medizinisch notwendige Maß hinausgehende private Heilbehandlungen,
 - c) Sachschäden.
5. Vordrucke für Beihilfe-Anträge sind bei der Sporthilfe Niedersachsen anzufordern.
6. Die Anträge sind über den Verein an die Sporthilfe Niedersachsen zu richten. Sie sollen einen möglichst umfassenden Überblick über die wirtschaftliche Situation und die durch den Sportunfall erlittene Notlage geben. Die Schadenregulierung durch Krankenkasse und Unfallversicherung sollte weitestgehend abgeschlossen sein.
7. Nachweise der wirtschaftlichen Notlage, die durch einen Sportunfall oder einen Unglücksfall anlässlich der aktiven Sportausübung ausgelöst wurde, sind dem Antrag beizufügen. Die Schadennummer der ARAG ist anzugeben.
8. Beihilfe-Anträge mit unrichtigen Angaben werden abgelehnt.

B. Besonders zu beachten ist:

1. Lohnfortzahlung

Ein Anspruch besteht grundsätzlich bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung, wozu auch Unfallfolgen zählen. Bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines eigenen Verschuldens (grob fahrlässig oder gar vorsätzliches Verhalten) entfällt der Anspruch auf Lohnfortzahlung. Der Anspruch bleibt dagegen bestehen bei nur leicht fahrlässigem Verhalten, wie z.B. Verkehrsunfall oder normale sportliche Betätigung.

Sportunfälle sind anderen Krankheiten gleichzustellen. Das wurde vom Bundessozialgericht anerkannt (Urteil vom 20. 03. 1959 Aktenzeichen 3 RK 13/55 und 20/56). Verweigert ein Arbeitgeber die Lohnfortzahlung, kann der Arbeitnehmer sein Recht vor dem Arbeitsgericht geltend machen. Er kann sich dabei auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 30. 05. 1958 berufen, nach der aus einer Beteiligung am sportlichen Wettkampf kein Selbstverschulden hergeleitet werden kann.

2. Bei der Heilfürsorge für Bundeswehrangehörige gilt Folgendes:

Soldaten aller Dienstgrade erhalten unentgeltlich truppenärztliche Versorgung. Hierbei ist es unerheblich, ob der Behandlungsfall im Dienst oder außerhalb des Dienstes,

z.B. bei Teilnahme am außerdienstlichen Sport, eintritt. Die Behandlung soll grundsätzlich durch den Truppenarzt erfolgen; eine Ausnahme bilden plötzliche schwere Erkrankungen und Unglücksfälle, bei denen vorübergehend, wenn der Truppenarzt nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen ist, der nächste Zivilarzt so lange in Anspruch genommen werden kann, bis der Sanitätsoffizier die Behandlung übernimmt. Der Truppenteil ist von der Erkrankung umgehend zu benachrichtigen.

– Das gleiche gilt auch für Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Polizei.

3. Sonstiges

- a) Beamte und öffentlich Bedienstete haben Anspruch auf Beihilfe im Rahmen der bestehenden Beihilfevorschriften.
- b) Die Versichertenkarte muss auch der Sportverletzte bei seinem Arzt abgeben, sonst läuft er Gefahr, als Privatpatient für die Kosten selbst aufkommen zu müssen.
- c) **Keine Sportausübung ohne Krankenversicherungsschutz!**
Nicht versicherungspflichtige Sportler sollten sich grundsätzlich in ausreichender Höhe freiwillig/privat versichern. Selbständigen empfehlen wir, darüber hinaus eine Versicherung über ein angemessenes Tagegeld abzuschließen. Denken Sie dabei an den Verdienstaufschlag während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit!
- d) Vor Aussteuerung durch die Krankenkasse ist rechtzeitig ein Rentenverfahren wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung einzuleiten. Nähe Auskunft hierüber erteilen die Krankenkassen.
- e) Verluste durch Diebstahl sind durch die Sportversicherung nicht gedeckt, mit Ausnahme der Schäden, für die im Rahmen der Vertrauensschadenversicherung Deckung gewährt wird.

